



JUWI GmbH
Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	50/144-10 RS R 3	Herr von Ehr	424-221	456	16.05.2024

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage 3 in der Gemarkung Jettenbach, Flurstück Nr. 4150, im Windpark Reichenbach-Steegen Repowering in den Gemeinden Reichenbach-Steegen und Jettenbach

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages vom 06.01.2022 (Schreiben vom 04.01.2022) zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Windenergieanlage (WEA 3) ergeht folgende

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Hiermit erhalten Sie gemäß §§ 4, 6, 16b, 19 III Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der vierten und neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. und 9. BImSchV) die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) mit den Koordinaten UTM ETRS89, Rechtswert: 394.791, Hochwert: 5.486.228, in der Gemarkung Jettenbach, Flurstück Nr. 4150, nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Zulassungsunterlagen, die wesentlicher Bestandteil dieser Entscheidung sind und unter Einschränkung der unter Ziffer III. formulierten Nebenbestimmungen.

Zugelassen werden Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m - somit einer Gesamthöhe von 250 m - und einer Nennleistung von 6 Megawatt im Rahmen des Repowerings. Die Zulassung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb von Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung.

Zugelassen wird der Rückbau der fünf Bestands-Windenergieanlagen in der Gemeinde Reichenbach-Steegen, Gemarkung Reichenbach, Flurstücke Nrn. 1570/1, 1540/3, 1440/1, 1444/1, 1520/1, Typ Vestas V80/2000, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m, Gesamthöhe 140 m, Nennleistung jeweils 2 MW.

II. Zulassungsunterlagen:

1. Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag vom 04.01.2022 – eingegangen am 06.01.2022
2. Formulare für den Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 2.1 Formular 1.1 Antrag: Angaben zum Antragsteller, Art und Kapazität der Anlage, usw.
 - 2.2 Formular 1.2 Antrag: Art des Antrages mit Rechtsgrundlagen, Stand 12.01.2023
 - 2.3 Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
 - 2.4 Formular 3 mit Anlagen Allgemeine Beschreibung EnVentus, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Übersichtszeichnung V162-169m, Zeichnung Maschinenhaus V162-5.6MW, Legende (Übersetzung), Herstellererklärung
 - 2.5 Formular 4a Gehandhabte Stoffe mit Anlagen Angaben und Umgang zu wasser-gefährdenden Stoffen, vorgelegte Sicherheitsdatenblätter
 - 2.6 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate mit Anlagen Schalltechnisches Gutachten Ingenieurbüro pies vom 09.12.2021, Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
 - 2.7 Formular 9.1 Angaben zu den Abfällen mit Anlagen Vestas Angaben zum Abfall, Vestas Abwasserentsorgung
 - 2.8 Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung mit Anlagen siehe Formular 9.1
 - 2.9 Formular 9.3 Angaben zum Abwasser mit Anlagen siehe Formular 9.1
 - 2.10 Formular 9.3A Angaben zur Abwasserbehandlung mit Anlagen siehe Formular 9.1
 - 2.11 Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz mit Anlagen Allgemeine Angaben Arbeitsschutz, Service Lift Sherpa-SD4 Kurzanleitung, Service Lift Sherpa-SD4 Konformitätserklärung, Avanti Fallschutzsystem, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Spezifikation Notbeleuchtung
 - 2.12 Formular 10.2 siehe Formular 10.1
 - 2.13 Formular 10.3 siehe Formular 10.1
 - 2.14 Formular 11.1 Brandschutz mit Anlagen Generisches Brandschutzkonzept, Allgemeine Beschreibung Brandschutz Windenergieanlage, Feuerwehrpläne Umgebungsplan und Übersichtslegepläne WEA 01 bis 04
 - 2.15 Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen siehe Formular 11.1
 - 2.16 Formular 12.1 Naturschutz und Landespflege mit Anlagen:

Fachbeitrag Naturschutz inkl. FFH-Vorprüfung vom 29.06.2022 in der Fassung vom 30.11.2022, Gutachten Fledermäuse vom 16.03.2022 inklusive Karten 1-3, Ornithologisches Gutachten vom 24.03.2022 inklusive Karten 1-6, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.04.2022, Nachweis über 3-jährige Rotmilan-Horstkontrolle vom 05.04.2024, Sichtbarkeitsanalyse Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, Visualisierungen mit Übersichtskarte Fotopunkten, Antrag auf Waldumwandlung, Kostenschätzung Ausgleichsmaßnahmen

2.17 Formular 12.2 UVP-Screening gem. UVPG mit Anlagen Antrag auf freiwillige UVP, UVP-Bericht vom 01.07.2022 in der Fassung vom 30.11.2022

3. Anlage 1 Ansprechperson

4. Bauantragsunterlagen:

Antrag auf Baugenehmigung vom 29.12.2021 zur Errichtung von 4 WEA des Typs Vestas V162-6.0 mit 169 m Nabenhöhe und 6 MW Nennleistung, Bauvorlagebescheinigung, Eigentümerverzeichnis, Pläne Übersicht Windpark, Lageplan, Detailpläne, Schnitte, Abstandsflächenberechnung 2023, Kipphöhenberechnung, Geotechnischer Bericht vom 27.09.2021, Geotechnische Stellungnahme 1 vom 04.08.2023, Geotechnischer Bericht (Tektur 2023) vom 19.10.2023, Gutachten zur Standorteignung vom 18.08.2021, Verpflichtungserklärung Rückbau, Anzeige über Betriebseinstellung der Altanlagen, Rückbauplanung und Vorhabensbeschreibung des Rückbaus vom 21.03.2024

5. Weitere Unterlagen:

Formblatt Herstellungskosten, Vestas Herstell- und Rohbaukosten, Kurzbeschreibung, luftrechtliche Hindernisangaben, Koordinaten, Beiblatt AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernisse, Tages- und Nachtkennzeichnung, Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer und Sichtweitensensor, Datenblatt informelle Voranfrage Bundeswehr, Antwortschreiben Bundeswehr, Spezifikation Vestas Eiserkennung, Gutachten BLADEcontrol und Steuerung Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Gutachten BLADEcontrol, Blitzschutz und EMV, Sondernutzungserlaubnis Übersichtslageplan und Legende, Sondernutzungserlaubnis Pläne Ein- und Ausfahrt 1 und 2

6. Schattenwurfgutachten vom 28.07.2021, Schattenkarten zu Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem

7. Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3231817-24-d, TÜV Süd, 11.02.2021, Turm und Fundamente T20

8. Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3108363-14-d Rev.1, TÜV Süd, 12.01.2021, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T20

9. Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3108363-24-d Rev.2, TÜV Süd, 02.02.2021, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung

10. Maschinengutachten Nr. M-05919-0 Rev.4, DNV, 31.08.2021

Sofern sich Angaben in den Unterlagen widersprechen (z.B. aufgrund geänderter Unterlagen) oder Unterlagen nicht mit Datumsangaben benannt sind, gelten immer die Angaben/Unterlagen neuesten Datums.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

A. Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 1 genehmigungsbedürftige Windenergieanlage besteht von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- des Schalltechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Pies vom 09.12.2021 (Auftrags-Nr. 1/20389/1221/1)
- des Schattenwurfgutachtens der juwi AG vom 28.07.2021 (100002216 Rev. 0)

errichtet und betrieben wird.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

I. Immissionsschutz

Auflagen/Lärm

1. An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW nachts In dB(A)	Immissionsanteil WEA 3 in dB(A)
IO 01	Albersbach, Am Höllweg 10	40 dB(A)	34,2
IO 02	Albersbach, Rothenberg 14	40 dB(A)	33,0
IO 03	Reichenbach-Steegen, Rockenbach 20	35 dB(A)	26,1
IO 05	Reichenbach-Steegen, Wilhelmstal 12	40 dB(A)	29,8
IO 11	Bosenbach, Ringstr. 37	35 dB(A)	26,5
IO 12	Jettenbach, Bergwies 24 A	35 dB(A)	28,6
IO 13	Jettenbach, Am Rückert 2	40 dB(A)	31,8
IO 15	Jettenbach, Gangelborner Hof	45 dB(A)	36,9

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die WEA 3 darf den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$- L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W, Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} -$$

zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode PO62000)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
106,0	104,3	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum mit Zuschlag für σ_R und σ_p [1,7 dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5

$\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_p : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, \text{Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit von 0,5 dB(A) ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Oktav, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max,Oktav}$$

- Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der WEA 3 ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose für den Anlagentyp Vestas V 162 als Herstellerangaben verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlage übereinstimmen.
- Die Abschaltung der WEA 3 zur Nachtzeit gemäß der vorgenannten Ziffer 3. muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- Die Einhaltung des für die Nachtzeit unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e,max,Oktav}$) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme an der WEA 3 durch eine geeignete

Emissionsmessung an dieser Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:

Ergibt die Emissionsmessung an der WEA 3 im Vergleich zu dem im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Oktav-Spektrum ein erhöhtes Oktav-Spektrum, sind die ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Der auf Basis der Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert an dem maßgeblichen Immissionspunkt IO 01, Albersbach, Am Höllweg 10, von $34,2 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

6. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
7. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA 3 ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
8. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
9. Die WEA 3 darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

- Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Auflagen/Schattenwurf

10. Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die WEA 3 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den im Schattenwurfgutachten berechneten Immissionspunkten der von der Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet.
11. An dem Immissionsort IO 10 – Jettenbach Tierheim – darf durch die WEA 3 kein Schattenwurf erzeugt werden (Nullbeschattung), da an dem vorgenannten Immissionsort durch die Vorbelastung die zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft bzw. überschritten werden.

12. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
13. Die ermittelten Daten zu Schattenwurf, Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

II. Betriebssicherheit/Eiswurf

15. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im Leerlauf (keine Leistungsabgabe) drehen.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (DNV GL Report Nr.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

17. An der genehmigten Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.

b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

18. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 25 Jahre), ist eine Untersuchung der WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

III. Arbeitsschutz

19. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

20. Die Aufstiegshilfe bzw. Befahranlage oder Aufzug in der Windenergieanlage sind an der unteren Startplattform mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

21. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in der Windenergieanlage müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

IV. Sonstiges

22. Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlage mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ ausgerüstet ist und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlage gewährleistet wird.

23. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein nach § 52b BImSchG, unter Nennung der neuen Betreiberanschrift, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

1. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

2. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

3. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.
Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
4. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

B. Bauaufsicht und Denkmalschutz

B1. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung (LBauO) zur Errichtung der obengenannten Windenergieanlage sowie für den Rückbau der im Tenor genannten fünf Bestandsanlagen im Landkreis Kaiserslautern wird unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Aufschiebende Bedingungen

1) Bauüberwachung

Die Einhaltung der in den Prüfberichten des TÜV Süd Nrn. 3231817-24-d vom 11.02.2021 und Nr. 3108363-14-d Rev.1 vom 12.01.2021 aufgeführten Auflagen an die Bauausführung sind im Rahmen der Bauüberwachung nach § 78 VII 1 LBauO durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfeinrichtungen bzw. durch Prüfsachverständige für Baustatik zu überprüfen.

Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung einer beauftragten Prüfeinrichtung bzw. eines Prüfsachverständigen für Baustatik für die Überwachung der statisch relevanten Bauteile gem. dem bereits vorgelegten Standsicherheitsnachweis (= Typenprüfung) und gegebenenfalls für die Prüfung eines zusätzlichen Standsicherheitsnachweises für die Gründung vorzulegen.

Zu den einzelnen Bewehrungsabnahmen aller tragenden Bauteile ist der Prüfsachverständige rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten durch den verantwortlichen Bauherrn zu verständigen. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind mit "Anzeige über Rohbaufertigstellung" die mängelfreien Abnahmebescheinigungen des Prüfsachverständigen vorzulegen.

2) Verkehrsmäßige Erschließung

Da uns die gemeindlichen Aussagen zur verkehrlichen Erschließung der Ortsgemeinde Jettenbach nicht vorliegen, ist die verkehrliche Erschließung mit der betroffenen Gemeinde vor Baubeginn vertraglich zu vereinbaren, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Erschließungsvertrag ist uns spätestens mit der Anzeige „Baubeginn“ vorzulegen.

3) Baulasten

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Abstandsbaulasten im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kusel eingetragen wurden.

Hinweis

Alle Grundstücke, die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichen werden und die darüber hinaus von den Abstandsflächen betroffen sind, sind mittels Abstandsbaulast zu sichern.

4) Die Absteckung der Grundfläche (= Schnurgerüst) der Windkraftanlage hat vor Baubeginn durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, das zuständige Katasteramt oder durch eine sonstige sachverständige Person oder Stelle zu erfolgen. Die Absteckskizzen sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Rückbauverpflichtung

Der Bauherr verpflichtet sich nach § 35 (5) BauGB, die Windenergieanlage WEA 3, vom Typ Vestas 162-6, 6 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 4150, Gemarkung Jettenbach, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen, das heißt, den ursprünglichen Geländezustand wiederherzustellen.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von

303.180,-- Euro inkl. Mehrwertsteuer

(= 5% der angegebenen Herstellungskosten von 5.028.000,-- € und Inflationsausgleich (20 Jahre, 1 %)) vor Baubeginn nachzuweisen.

Nach dem 5. Betriebsjahr kann diese Bankbürgschaft durch eine verzinslich angelegte Kautionsersatzung ersetzt werden.

Im Rahmen der oben genannten Bankbürgschaft ist festzulegen, dass die Auflösung derselben nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgen darf.

Bei dem Anlegen der o. g. Kautionsersatzung ist verbindlich festzulegen, dass die Verwendung der Geldmittel nur bestimmungsgemäß und im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat.

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.

Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Weitere Nebenbestimmungen

1) Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Bauleiters/der Bauleiterin mittels des beiliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen. Wird der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn kein Bauleiter/keine Bauleiterin benannt, liegen die Voraussetzungen für den Baubeginn nicht vor.

An gut sichtbaren Stellen sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabfalls der Windenergieanlagen hinweisen.

2) Konformitätsbescheinigung

Nach Fertigstellung der Anlage und vor der Inbetriebnahme ist von einer sachverständigen Person eine Konformitätsbescheinigung (2-fach in Schriftform) vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der in der Typengenehmigung begutachteten Anlage, die dieser Genehmigung zu Grunde liegt, identisch ist.

3) Die Rückbauplanung und die Vorhabensbeschreibung des Rückbaus vom 21.03.2024 sind bei der Ausführung zu beachten.

4) Turbulenzgutachten

Die im Abschnitt 3.3.3.4 des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reichenbach-Steegen (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-225 vom 18.08.2021) aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen zur Sicherstellung der Standorteignung der im Bestand befindlichen Windenergieanlage WEA Jb W1 (WEA W5 Enercon E-138 EP3 / 3.500 kW) sind zu berücksichtigen.

B2. Brandschutz

Wir weisen besonders daraufhin, dass sich für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, die aus den Bauantragsunterlagen nicht ersichtlich sind, auch nachträglich höhere oder abweichende Brandschutzanforderungen ergeben können.

Gegen die vorangefragte Baumaßnahme bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Bauausführung entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erfolgt:

Hinweis:

Vorab möchten wir einige Beurteilungsgrundsätze im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ansprechen.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur beantwortete so genannte „Kleine Anfragen“ einer Landtagsabgeordneten zum Brandschutz bei Windenergieanlagen (WEA).

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Feuerwehr im Brandfall die Einsatzstelle weiträumig absperren, ggf. herabgefallene Teile ablöschen und - wenn möglich - Zuluftöffnungen im Turmfußbereich schließen muss.

Diese Handlungsabläufe entsprechen den Regelungen im „Ratgeber für den Notfalleinsatz an WEA“ des Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe) sowie der Fachempfehlung Nr. 1 des Deutschen Feuerwehr Verbandes (DFV) vom 7. März 2008.

Im Rahmen der brandschutztechnischen Stellungnahme beim Genehmigungsverfahren werden seitens der Brandschutzdienststelle keine Handfeuerlöcher oder Löschanlagen mehr gefordert. Die Brandschutzdienststelle beschränkt sich auf die Forderung zur Zugänglichkeit für die Feuerwehren. Der Schutz des Waldes ist Angelegenheit der Forstbehörden, der Sachwertschutz für die WEA Angelegenheit der Sachversicherer.

Der bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutz der WEA wird durch ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept sichergestellt.

Auf eine Löschwasser-Rückhalteanlage kann bei Windenergieanlagen verzichtet werden, da die Schwellenwerte die in Abschnitt 2.1 der bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) - Fassung August 1992 -" festgelegten Lagermengen der wassergefährdenden Stoffe nicht überschritten werden.

Ausgehend von den vorgenannten Ausführungen bestehen gegen die Neuerrichtung der Windenergieanlage in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn der Bau und Betrieb der Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erfolgt:

1. Das dem BImSchG-Antrag in Kapitel 11 (Baulicher Brandschutz) beigefügte ganzheitliche Brandschutzkonzept/Brandschutz Windenergieanlage, Doc-Vestas BS-Konzept R6.2_final_20200723 vom 23.07.2020, ist bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
2. Die Daten der Windenergieanlage muss in das bundesweit zentrale, internetbasierende Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) eingegeben werden.

Anmerkung:

Der Betreiber muss die „FGW-Geschäftsstelle - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin; Tel.: 030/301015050 -“ mit der Eingabe der Daten beauftragen.

2.1 Im Notfall müssen die Informationen im Internet unter www.wea-nis.de durch die Feuerwehr eingesehen werden können.

Anmerkung:

Die Stadt Kaiserslautern betreibt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz die Integrierte Leitstelle Kaiserslautern. Sie ist die Führungseinrichtung bei Feuerwehr-, Rettungsdienst-, Katastrophenschutz- und Krankentransporteinsätzen für die Stadt Kaiserslautern und die Landkreise Kaiserslautern, Kusel und den Donnersbergkreis.

2.2 Der Betreiber muss die Windenergieanlage mit einer eindeutigen Kennung (WEA-NIS-Nummer) gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm, Montagehöhe: 2,5 m bis 4,0 m) kennzeichnen.

Anmerkung:

Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zugeordnet.

3. Der Betreiber muss die Führungskräfte der zuständigen Feuerwehr Lauterecken-Wolfstein nach Fertigstellung der Windenergieanlage einweisen (Ansprechpartner: Wehrleiter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Herr Markus Böhmer, Tel. 06304-661 oder 0170-1632121)

3.1 Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein muss gegenüber der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Kusel die durchgeführte Einweisung, ggf. mit einer digitalen Fotodokumentation, schriftlich bestätigen.

B3. Denkmalschutz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer:

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der vorgelegten Maststandorte bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Es gilt zu beachten, dass bei der Planung, auch der Rückbauvorhaben, die Kranstandorte, Neu-, Umbau bzw. Ertüchtigung von Zuwegungen sowie die notwendigen Trassen der Ver- bzw.

Entsorgungsleitungen unbedingt zu berücksichtigen sind. Die Detailplanung ist daher noch abzustimmen.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie wird erteilt; es sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen und dürfen grundsätzlich nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollte durch die Lage der genannten Kleindenkmäler eine weitere Bauausführung nicht möglich sein, so ist es aus Sicht der Direktion Landesarchäologie zulässig, die Grenzsteine temporär zu entfernen. Sie müssen aber gesichert und später durch einen ÖbVI neu eingemessen werden. Einschlägige Regelungen durch das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sind zu beachten.

C. Naturschutz

Die Beurteilung der mit der Errichtung der vier WEA und den notwendigen windparkinternen Erschließungsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, der möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse auf der Grundlage der durchgeführten faunistischen Gutachten und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden in dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022) abschließend abgehandelt.

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensation wurden frühzeitig mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Landkreise Kusel und Kaiserslautern (2 WEA und Bestands-WEA sowie Teile der AGM in der Gemarkung Reichenbach, LK KL) abgestimmt. Diese Stellungnahme gilt zusammenfassend für alle vier beantragten WEA in beiden o.g. Landkreisen.

Aufschiebende Bedingungen:

Der Nachweis der Verfügbarkeit der als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke ist vor Durchführung des Eingriffes (Beginn der Baumaßnahme, Rodung, Baufeldräumung) durch Vorlage von langfristigen Bewirtschaftungsverträgen, Gestattungs- oder Kaufverträgen gegenüber der UNB Kusel zu erbringen (auf Dauer des Bestehens des Eingriffes, mindestens 25 Jahre).

Für natur- oder artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine zusätzliche dingliche Sicherung zugunsten des Betreibers der WEA durch Grundbucheintrag vorzunehmen, falls diese nicht auf Flächen im Eigentum des Antragstellers, dem Flurstück des Eingriffes oder Grundstücken der Öffentlichen Hand umgesetzt werden sollen (vgl. § 5 Abs. 2 LKompVO RLP).

Das Projekt ist vor Durchführung des Eingriffes im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. Der UNB sind die zugehörigen EIV- und KOM-Objektkennungen unaufgefordert mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO RLP).

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls, wird zur Gewährleistung der gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller auf der Grundlage des § 15 und 17 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. den §§ 232 ff BGB eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten zur Durchführung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert.

Gemäß dem Kostenanschlag des Antragsstellers (Mail Frau Laupichler vom 25.07.2023) belaufen sich die Kosten zur Herstellung und Pflege aller Kompensationsmaßnahmen (WEA 1-4) auf Dauer von 25 Jahren Betriebszeit einschließlich der Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen auf 122.612,80 Euro. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird somit eine gemeinsame Sicherheit für alle WEA (1-4) in einer Gesamthöhe von

123.000,-- Euro

als ausreichend erachtet. Sie kann entsprechend der o.g. Kostenaufstellung in Teilbeträge gestückelt werden (Herstellungs- + Fertigstellungspflegekosten: 79.000,-- Euro; Entwicklungspflegekosten: 44.000,-- Euro).

Die Sicherheit ist der UNB Kusel vor Durchführung des Eingriffes vorzulegen. Sie wird zurückgegeben, wenn eine positive Abnahmebescheinigung durch die Untere Naturschutzbehörde erstellt wurde. Hierzu ist nach der vollständigen Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ein Abnahmetermin im Beisein der UNB KUS (bei Maßnahmen im Kreis KL auch der UNB KL) zu vereinbaren. Zwischenabnahmen sind ebenfalls möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffe und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände:

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 BNatSchG) gelten folgende Nebenbestimmungen und Hinweise:

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Rotmilan / Schwarzmilan:

Im Jahr 2020 wurden von dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen am Rhein) innerhalb des im Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP des LUWG und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012) festgelegten Prüfradius von 4.000 m (Schwarzmilan: 3.000 m) um die geplanten WEA insgesamt 11 Rotmilanbrutpaare erfasst.

Nach Maßgabe des Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. (2018)) wurden für die drei nächstgelegenen Horste (RM „Brunnen“, RM „Graben“, RM „Platt“) sowie parallel für zwei Schwarzmilanbrutstätten (SM „Nah“, SM „Beza“) leitfadengetreue Raumnutzungsanalysen begonnen, jedoch aufgrund des frühzeitig nachweisbaren signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Umfeld der WEA in Abstimmung mit den UNBs KUS und KL bereits vor Ende des Erfassungszeitraumes abgebrochen.

Die ebenfalls parallel erstellte Habitatpotentialkartierung „Rotmilan“ liegt der UNB ebenfalls zur Prüfung vor (vgl. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R, BFL vom 24.03.2022).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Altanlagen, der Reduzierung des WEA-Anzahl von fünf auf vier und der mit dem Repowering verbundenen Vergrößerung des rotorfreien Bereiches bis 100 m Flughöhe sowie der Erweiterung des Abstandes zwischen den einzelnen Anlagen kommt der Gutachter in der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der geplanten Vestas V-162-6.0 für die betrachtungsrelevanten Rot- und Schwarzmilanbruten „Graben“, „Platt“, „Nah“ und „Beza“ zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

Die Standorte von zwei der geplanten Windkraftanlagen unterschreiten die Nahbereichsgrenze von 500 m zum Rotmilanhorst „Brunnen“ (WEA 04: 304 m, WEA 03: 442 m; Altanlagen liegen außerhalb). Gemäß Schreiben des Fachbüros BFL vom 05.04.2024 war dieser jedoch nachweislich in drei aufeinanderfolgenden Brutsaisons nicht besetzt, so dass, in Anwendung der Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP (VSW & LUWG, 2012), ein Funktionsverlust der Niststätte festzustellen ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für den Rotmilan somit im Rahmen des Repoweringprojektes nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund können die in dem zuvor benannten Ornithologischen Fachgutachten enthaltenen artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgende reduziert werden („A“: Avifauna):

- V(A) 4: Unattraktivierung aller dauerhaften Bau- und Montageflächen
 - Anlagebedingte, offene Flächen am Mastfuß auf Minimum reduzieren
 - Offene Flächen verdichten und durch Schotterung für Kleinsäuger unattraktivieren.
- Feldlerche / Baumpieper / Neuntöter / Grünspecht:

Gemäß der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung (BFL vom 24.03.2022) befinden sich im Umfeld der geplanten vier WEA (Zuwegung und Bauplatz) mehrere Feldlerchenbruthabitate und Reviere des Baumpiepers sowie jeweils mindestens eines des Neuntötters und des Grünspechtes, deren erhebliche Beeinträchtigung infolge der Bautätigkeiten zu befürchten ist. Auch kann die baubedingte Tötung einzelner Individuen benannter Avifauna nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

- V(A) 1: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr
 - 01.10. - 29.02.
- V(A) 1.1: Dauerhafte Unattraktivierung des Baufeldes während der Brutzeit
 - Wöchentliches Pflügen oder Versiegelung bzw. Verdichtung (bis zum Baubeginn)
 - Die Maßnahme ist lediglich bei einem Baubeginn nach dem 01.03. und vor dem 01.10. des Jahres umzusetzen.

Im räumlichen Zusammenhang sind des Weiteren mindestens 3 Feldlerchenfenster auf einem Hektar Ackerland anzulegen und entsprechend der unter Punkt 6.1 des Fachgutachtens Avifauna (BFL vom 24.03.2022) benannten Vorgaben zu unterhalten.

- Fledermäuse:

Die Untersuchungen der Fledermäuse wurden ebenfalls im Jahr 2020 vom Büro BFL durchgeführt (Transektenbegehung, Bioakustische Dauererfassung, Dämmerungs-beobachtungen, Netzfänge, Telemetrie, Quartiersuche, RNA). Die Ergebnisse sind dem vorliegenden „Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R“, BFL vom 16.03.2022, zu entnehmen.

Es wurden insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen, was einer hohen Artendiversität entspricht. Hierunter sind mindestens 5 Arten, die als windkraftsensibel gelten. Der Gutachter sieht unter dem rechtlichen Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermausarten, wie den großen Abendsegler, den kleinen Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus und insbesondere für die Zwergfledermaus (Häufigkeit: 90,41%).

Aufgrund der Konfliktbewertung und artenschutzrechtlichen Einschätzung des Fachbüros besteht die Notwendigkeit eines zweijährigen Höhenmonitorings (Gondelmonitoring) mit Beschränkung der Betriebszeiten nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG (2012)).

Im ersten Betriebs- bzw. Monitoringjahr hat die Abschaltung der vier WEA (Trudelbetrieb) im Zeitraum zwischen 01. April und dem 31. Oktober jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei gleichzeitigem Eintreten nachfolgender klimatischer Gegebenheiten zu erfolgen „Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R“; BFL vom 16.03.2022:

- Windgeschwindigkeiten: ≤ 6 m/s
- Lufttemperaturen in Gondelhöhe: ≥ 10 °C.

Das Gondelmonitoring ist über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Es sind mindestens 2 Gondeln mit entsprechenden Erfassungsgeräten zu bestücken.

Bei den Untersuchungen sind insbesondere die im Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. (2011)) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Hardware zu verwenden.

Algorithmus und Abschaltwindgeschwindigkeit werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr für das 2. Monitoringjahr neu festgelegt und nach Auswertung der Ergebnisse aus dem 1. und 2. Monitoringjahr für alle WEA endgültig geregelt.

Eine Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zur eventuell erforderlichen Anpassung des Algorithmus sind der Unteren Naturschutzbehörde über die Zulassungsbehörde bis Ende Februar des Folgejahres zu jedem Monitoringjahr zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der Klimadaten-Messung und die Betriebsprotokolle sind in die Monitoringberichte zu integrieren.

Naturschutzrechtliche Eingriffe:

Ausnahme von Verboten zu gesetzlich geschützten Biotopen:

Hiermit erteilt die UNB eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG (Zerstörung gesetzlich geschützter Magerer Flachland-Mähwiesen (6510)). Folgende Maßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, fertigzustellen:

Die Entwicklung der

Maßnahmenflächen A8 und A10

(Ausgleich für den Eingriff in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützter Magerer Flachland-Mähwiesen)

ist über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und zu steuern.

Der UNB sind zum Ende jeder Vegetationssaison (spätestens zum 01.03. des Folgejahres) entsprechende Monitoringberichte mit Vorschlägen zu eventuell notwendigen Anpassungen der weiteren Bewirtschaftungsmethodik zur Prüfung vorzulegen. Zwischenberichte sind möglich. Sollte der Zustand der Wiesenflächen nach Ablauf der 3-Jahresfrist nicht dem angestrebten Entwicklungsziel entsprechen, so ist das Monitoring um mindestens 2 weitere Jahre zu verlängern.

Allgemeine Auflagen:

- Die in dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit den aktuellen Nachträgen (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022) und den faunistischen Gutachten (BFL vom 16.03.2022 und 24.03.2022) enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind entsprechend den fachgutachterlichen Vorgaben umzusetzen.

Es sind dies im Einzelnen folgende (FN, L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022; Punkt 6):

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- S1: Schutz des Oberbodens
- S2: Erdüberdeckung Fundamente
- S3: Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen (Zuwegung)

Spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- V1: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung
- V2: Minimierung von baubedingten akustischen / optischen Störwirkungen
- V3: Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten
- V4: Zeitliche Beschränkung der Räumarbeiten
- V5: Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdung von Fledermäusen
- V6: Bauzeitenregelung für Turm und Rotor (WEA 03 und 04)
- V7: Reduzierung Kollisionsrisiko Rotmilan
 - V7.1 / V7.2: (entfallen aufgrund des Funktionsverlustes der Rotmilan-Niststätte „Brunnen“)
 - V7.3: Unattraktivierung Bau- und Montageflächen
- V8: Regelungen zur Betriebseinschränkung (Fledermausabschaltung)
- V9: Gondelmonitoring
- V10: Umweltbaubegleitung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen:

- A1: Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen
- A2: Auflockerung von Bodenverdichtungen
- A3: Pflanzung von Sträuchern (Böschungen)
- A4: Sicherung Biotopbaumgruppen
- A5: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche
- A6: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Neuntöter
- A7: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Baumpieper
- A8: Wiederbegrünung beanspruchter (nicht geschützter) Wiesenflächen
- A9: Umwandlung von Acker in extensives Grünland (8.950 m²)
- A11: Wiederherstellung von Wald
- A12: Aufforstung
- A13: Wiederherstellung von Gehölzen.

- Bei Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes ist ausschließlich heimische und standortgerechte Baumschulware in mindestens zweimal verpflanzter Qualität zu verwenden.
- Die Gehölze sind auf Dauer des Eingriffes (mindestens 25 Jahre) zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wildtierverschädigung zu schützen. Eventuelle Abgänge sind schnellstmöglich gleichwertig zu ersetzen.
- Die Auswahl und Sicherung der Biotopbaumgruppen (A4) hat in Abstimmung mit der UNB Kusel (bei Standorten im Kreis Kaiserslautern auch mit der UNB Kaiserslautern) vor Durchführung der Rodungsarbeiten zu erfolgen.
- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der in den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen (V10). Hierzu ist eine fachkundige Person (z.B. ein Landschaftsplaner) gegenüber der Zulassungsbehörde namentlich zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung zu erklären. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.
- Alle landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, fertigzustellen.
- Nach der Durchführung ist zeitnah ein Abnahmetermin unter Beteiligung der UNB KUS (bei Maßnahmen im Kreis KL auch der UNB KL) zu beantragen. Zwischenabnahmen sind möglich.
- Der Erhalt und die Pflege aller natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen sind nach den Vorgaben des FN vom Betreiber auf Dauer des Betriebes und Bestehens der Windenergieanlagen sicherzustellen.
- Es gilt die gesamtschuldnerische Haftung für alle festgesetzten Maßnahmen.

Ersatzzahlung:

Die Errichtung der vier 250 m hohen WEA ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch naturschutzfachliche Realkompensation nicht vollständig ausgeglichen werden können. Aus diesem Grund ist entsprechend der nach Maßgabe des § 7 LKompVO RLP angefertigten Landschaftsbildbewertung (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022, Punkt 6.5 und Plan-Nr.: 3) vom Bauherrn vor Durchführung des Eingriffes eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt

101.553,15 Euro

an folgenden Empfänger zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG):

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden- Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Bei dem Verwendungszweck ist Folgendes einzutragen:

D. Abfallrecht, Bodenschutz und Wasserrecht

Oberflächenentwässerung

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Wir gehen davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ungehindert abfließen und flächig im Boden versickert kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer). Die dauerhaft geplanten Zuwegungen sowie auszubauenden Wege sind so auszugestalten, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die Böschungen versickern kann. Insbesondere ist an der geplanten Zuwegung südlich der WEA1 darauf zu achten, da diese in einer Geländetiefenlinie verläuft. Ein Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser auf diesem Weg in das westlich angrenzende Tal ist zu vermeiden.

Die dargestellten Überlaufmulden sind so auszubilden, dass eine breitflächige Versickerung ohne Ausbilden von Rinnen erfolgt.

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

Wassergefährdende Stoffe

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Die Anlage befindet sich nicht in einem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den §§ 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwerten wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdenden Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrereinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Weitere Hinweise:

Sollte bei der Herstellung der Fundamente eine Wasserhaltung erforderlich werden und die bereits geplante Fundamentsohldrainage mit Überlaufmulde das anfallende Wasser nicht ausreichend entwässern können, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren. Diese prüft, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und ggf. erteilt werden kann.

Sofern für den späteren Netzanschluss Gewässerquerungen oder Anlagen im Sinne des § 36 WHG erforderlich sein sollten, sind hierzu entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallwirtschaft

Bau und Rückbau der Anlagen

Die beim Rückbau der alten Anlagen und beim Bau der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Betonbruch, Metalle, Glasfaserteile, Hydrauliköl,

Schmieröl, Transformatoren, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Anfallende gefährliche Abfälle (z.B. Altöl, Hydrauliköl) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder -Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die LABO-Handlungshilfen zu den §§ 6-8 BBodSchV und die Handlungshilfen zur ErsatzbaustoffV wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Werden bei der Verfüllung der Fundamentgruben mineralische Abfälle verwendet so sind die v.g. ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Betrieb der Anlage

Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich -rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

E. Luftverkehr

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Reichenbach, Flur 0, Flurstück 1510/1, mit einer max. Höhe von 657,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Reichenbach, Flur 0, Flurstück 4150/1, mit einer max. Höhe von 658,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)
- WEA 03 in der Gemarkung Jettenbach, Flur 0, Flurstück 4150, mit einer max. Höhe von 664,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)

- WEA 04 in der Gemarkung Jettenbach, Flur 0, Flurstück 4195, mit einer max. Höhe von 681,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen

Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1102

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung),
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

F. Straßenverkehr

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG wird mit nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweisen erteilt.

- I. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellten Zufahrten (z.B. Wirtschaftswege) im Zuge der L 369 bei ca. Station 2,090 zwischen Netzknoten 6411 031 und 6411 040 (= Ein- und Ausfahrt 2) und bei ca. Station 1,170 zwischen Netzknoten 6411 031 und 6411 040 (= Ein- und Ausfahrt 1), zu erfolgen.

- II. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.
- III. Die Zufahrten sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen - sofern nicht bereits geschehen - auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m bituminös zu befestigen mit dem erforderlichen Aufbau des Oberbaus (45 cm Frost-schutzschicht 0/32, 15 cm Tragdeckschicht 0/16 oder gleichwertig). Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges, tragfähiges Bankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrten bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.
- IV. Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).
- V. Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenaufweitungen).
- VI. Die v. g. Zufahrten sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Wolfstein, Tel. 06304/910100 bzw. der Straßenmeisterei Landstuhl, Tel. 06374/92480 sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrten nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festgelegt wird. Sollten Aufweitungen in den jeweiligen Einmündungsbereich notwendig sein, sind diese in Asphaltbauweise herzustellen. Die Asphaltbauten bzw. die Einmündungsbereiche in Asphalt sind in Abstimmung mit den o.g. Straßenmeistereien auf die Ursprungsbreite zurückzubauen. Alle sonstigen notwendigen Arbeiten im Zuge von Bundes-/ Landes- und Kreisstraßen (wie Rückschnitte, Verbreiterungen etc.) sind ebenfalls mit den o.g. Straßenmeistereien abzustimmen.
- VII. Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1 ff. Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.
- VIII. Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit den v. g. Straßenmeistereien in Verbindung zu setzen.
- IX. Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)

- X. Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- XI. Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, der Zustimmung des LBM Kaiserslautern bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Die Zustimmung des LBM Kaiserslautern hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei dieser Behörde zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.
- XII. Dem Windenergieanlagenbetreiber wird dringend empfohlen eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.

Zufahrten: Sondernutzungsaufgaben:

Die Benutzung der v. g. Zufahrten stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrten gilt Folgendes:

1. Die Zustimmung des LBM Kaiserslautern für die Zufahrten gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.
2. Für die Zufahrten zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrten vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahren Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v. g. Straßenmeistereien rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrten eintreten, ist der

Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrten, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrten einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird (s. nächster Abschnitt).
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlagen kein Gebrauch gemacht wird.
15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)/ Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
17. Für diese Sondernutzungen sind nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011

(GVBl. S. 183) Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt – nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - durch gesonderten Festsetzungsbescheid der Straßenbauverwaltung.

G. Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-042-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

H. Forstwirtschaft

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>WEA</i>
Reichenbach		1510	WEA 01
Reichenbach		1450	WEA 02
Jettenbach		4150	WEA 03
Jettenbach		4195 u.4199/2	WEA 04

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Zeitl. befristete Rodungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standortes wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)</small>				Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG	Rodungs- flächen
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)	(Spalte 13)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (zeitlich befristet) Gesamt m ² <small>(Summe Sp. 2 - 6)</small>	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Böschung m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² <small>(Summe Sp. 8 - 10)</small>	dauerhaft befestigte Zuwegung (dauerhaft) m ²	dauerhaft + temporär + zeitlich befristet m ² <small>(Sp. 7 + 11 + 12)</small>
WEA 1 (KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	190	190
WEA 02 (Anteil KL)	340	500	80	70	0	990	0	440	1.390	1.830		2.820
WEA 2 (Anteil KUS)	0	0	0	0	0	0	0	0	450	450		450
WEA 03 (KUS)	0	0	890	160	0	1.050	0	0	0	0		1.050
WEA 4 (KUS)						0	0	145	0	145	220	365
Zuwegung (KL)						0	245	0	0	245	180	425
Zuwegung (KUS)						0	1.025	0	0	1.025	230	1.255
Summe:	340	500	970	230	0	2.040	1.270	585	1.840	3.695	820	6.555

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 6.555 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen wie folgt erteilt in Anhang an die o.a. Tabellenwerte :

- Zeitlich befristet wie Nutzungsdauer der WEA-Standort mit 2.040 m² lt. Spalte 7
- Temporär befristet für die Bauphase bis 2 Jahre nach Inbetriebnahme der WEA mit 3.695 m² lt. Spalte 11
- Dauerhaft mit 820 m² lt. Spalte 12.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,2040 ha laut Spalte 7 wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 02 und 03 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

6.200,-- Euro

(in Worten Sechstausendzweihundert Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt. Die Sicherheit betrifft als Gesamtbetrag die WEA 02 und 03 (Spalte 7 der oben aufgeführten Tabelle).

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (Spalte 11 der oben aufgeführten Tabelle) mit einer Flächengröße von 0,3695 ha, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar an den Standorten der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Die Bepflanzung hat mit folgenden standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu erfolgen: Elsbeere, Winterlinde und standortheimischen Sträuchern (beispielhafte Aufzählung: Feldahorn, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn und roter Hartriegel)

Die Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (zum Beispiel Wuchshüllen) zu schützen und bis zu einer gesicherten Kultur zu pflegen. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege nach ungefähr acht Jahren nach der Anpflanzung der Fall.

Die Maßnahmen sind nur nach Rücksprache und mit dem Einvernehmen der zuständigen Forstämter Kusel und Otterberg durchzuführen.

Daher ist mit der Baugenehmigung unverzüglich eine weitere Bürgschaft fällig in Höhe

von gerundet **8.800,-- Euro**

(in Worten **Achttausendachthundert Euro**)

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Kreisverwaltung Kusel zu bestellen. Wenn die temporäre Aufforstung gesichert ist und dies durch das Forstamt bestätigt ist, wird die Sicherheit zurückgegeben. Die Sicherheit betrifft als Gesamtbetrag die WEA 02 und 04 sowie die Zuwegung für alle vier WEA (Spalte 11 der oben aufgeführten Tabelle).

2.5

Für die dauerhafte Umwandlungsgenehmigung der Waldflächen für die Neueinrichtungen von Zuwegungen nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,0820 ha laut Spalte 12 hat eine mindestens gleichgroße Ersatzaufforstung zu erfolgen.

Die Neuaufforstung soll im Bereich der geplanten WEA 02 erfolgen und ist als Maßnahme A 12 im ergänzten Fachbeitrag Naturschutz vom 30.11.2022 mit einer Fläche von rd. 2.980 m² aufgeführt. Sie kann mit folgenden Auflagen genehmigt werden und hat innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Die Neuaufforstung hat mit folgenden standortheimischen, herkunftsgesicherten und zertifizierten Sträuchern und Bäumen (soweit verfügbar) zu erfolgen: Elsbeere, Spitzahorn, Winterlinde und standortheimischen Sträuchern (beispielhafte Aufzählung: Feldahorn, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn, Heckenkirsche und roter Hartriegel)

Die Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (zum Beispiel Wuchshüllen) zu schützen und bis zu einer gesicherten Kultur zu pflegen. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege nach ungefähr acht Jahren nach der Anpflanzung der Fall.

Die Maßnahmen sind nur nach Rücksprache und mit dem Einvernehmen des zuständigen

Forstamtes Otterberg durchzuführen.

Daher ist mit der Baugenehmigung unverzüglich eine weitere Bürgschaft fällig in Höhe

von gerundet **7.100,-- Euro**

(in Worten **Siebentausendeinhundert Euro**)

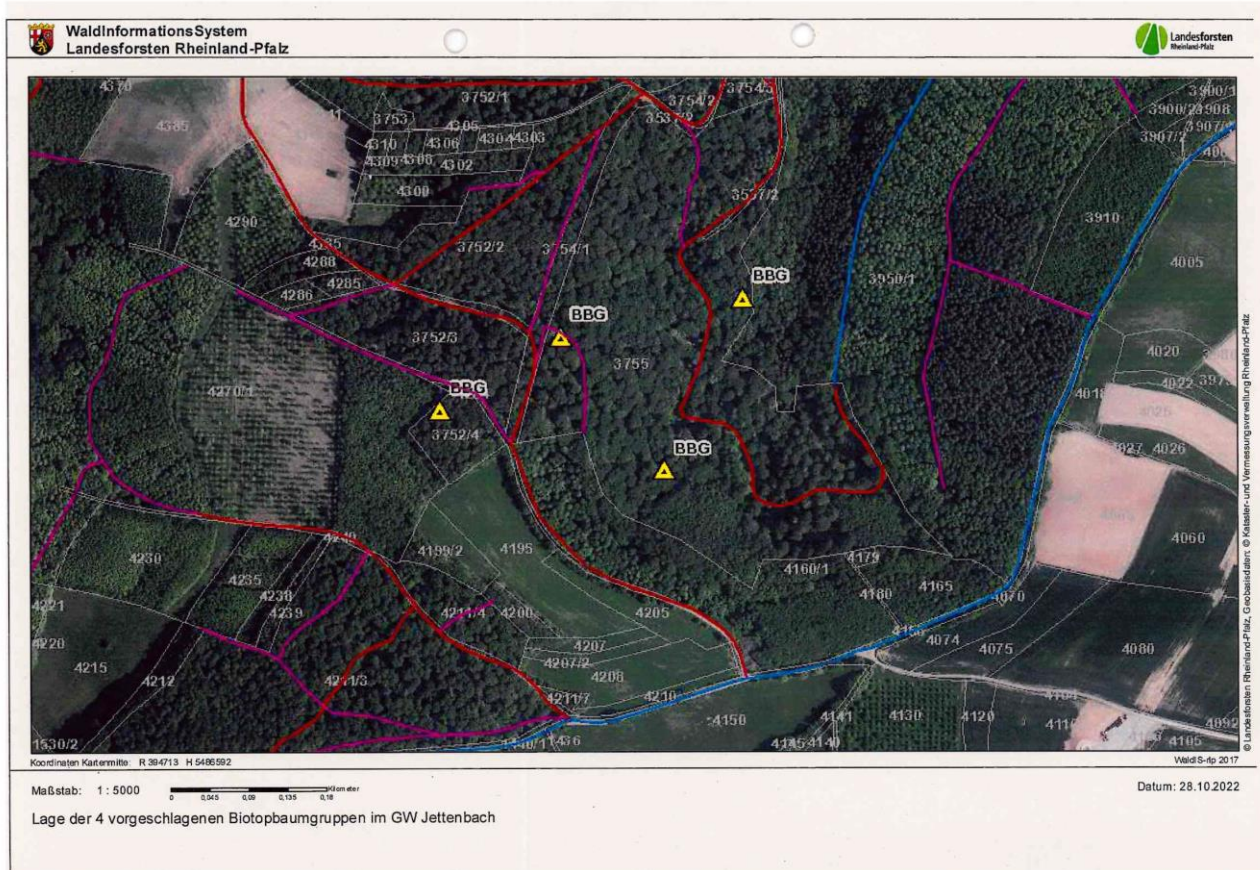
Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Kreisverwaltung Kusel zu bestellen. Wenn die Neuaufforstung gesichert ist und dies durch das Forstamt Otterberg bestätigt ist, wird die Sicherheit zurückgegeben. Die Sicherheit betrifft als Gesamtbetrag die WEA 01 und 04 sowie die Zuwegung für alle vier WEA (Spalte 12 der oben aufgeführten Tabelle).

3. Naturschutzrechtliche Maßnahmen im Wald

Nach § 21 Landeswaldgesetz sind naturschutzrechtliche Maßnahmen im Wald mit der Forstbehörde abzustimmen.

Nach Intervention des Forstamtes Kusel wird die Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse durch die vom Forstamt Kusel in Einvernehmen mit der UNB Kusel vorgeschlagene Maßnahme „Ausweisung und Sicherung von Biotopbäumen“ ersetzt. Mit Ergänzung des Fachbeitrag Naturschutz vom 30.11.2022, dem Forstamt Kusel am 06.01.2023 vorlegt, wurde diese Vorgaben, als M A4 angepasst.

Geeignete vier Biotopbaumgruppen sind im Gemeindewald Jettenbach bereits ausgewiesen (siehe folgende Karte), die Zustimmung der OG Jettenbach steht noch aus.



Nach vertraglicher Regelung über die Entschädigung der vorgenannten Biotopbäume im Sinne des BAT- Konzeptes Landesforsten Rheinland-Pfalz werden die Bäume nach Freigabe durch den Waldbesitzer (Ortsgemeinde Jettenbach) gemäß Markierungsrichtlinie nach BAT-Konzept markiert und in das betriebliche Geoinformationssystem von Landesforsten Rheinland-Pfalz (sog. WaldIS-RLP) eingetragen und dauerhaft erfasst.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet, neu aufgeforstet werden und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung und Neuaufforstung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Laufzeit des Projektes im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung und die Neuaufforstung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Das Forstamt Otterberg bittet, die Belange der angrenzenden Waldbesitzer zu berücksichtigen.

I. Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des BImSchG - Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen sowie der Zuwegung im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Erich" und "Jettenbach" liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Das LGB weist darauf hin, dass in der Gemarkung Jettenbach ehemals untertägiger Abbau von Kalkstein betrieben wurde. Hierzu sowie zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz liegen uns nur vereinzelte Dokumentationen vor.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Das LGB empfiehlt für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf „Braunerden und Regosolen aus flachem löss- und grusführendem Schluff über tiefem Schuttschluff aus Silt- und Tonstein" vorgesehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind in den einzureichenden Unterlagen folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" und DIN 18915 „Bodenarbeiten" zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Das LGB empfiehlt eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Hinweise, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichende Flächen umfassen:

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird Boden dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Hierbei ist eine Flächenbilanzierung notwendig. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bodenbezogen durchgeführt werden. Beispiele sind

- Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Abtrag von Aufschüttungen
- Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung
- Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen
- Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervernässung meliorierter Standorte
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.

Die Bodenverhältnisse werden im Fachbeitrag Naturschutz zum immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren adäquat dargestellt.

Durch die Anlagen wird in großem Umfang dauerhaft in den Boden eingegriffen.

Es wird gebeten, die neue Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ zu beachten. Diese ist abrufbar unter:

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter in die Planung eingeschaltet wurde, wird fachlich begrüßt (siehe Geotechnischer Bericht vom 27.09.2021 sowie Tektur vom 19.10.2023 von WPW Geoconsult Südwest). Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden unterhalb quartärer Deckschichten Sedimentgesteine des Rotliegend angetroffen. Diese setzen sich aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Das LGB empfiehlt im Zuge des Planungsfortschritts sowie bei der Bauausführung die weitere Beteiligung eines Baugrundberaters. Weiter wird empfohlen, bei WEA-Standorten in Hanglage vorlaufend das Thema Hangstabilität zu prüfen.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Erdbebendienst:

Erdbebenmessstationen im näheren und weiteren Umfeld sind nicht betroffen, daher bestehen keine Einwände.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Genehmigungsinhaber bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

J. Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen - Stromleitung

Die informatorisch beteiligte Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, bittet um Beachtung folgender Punkte bezüglich der WEA und der internen Zuwegung:

- Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der uns zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG bedürfen.

- Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA, ebenso eine Änderung der Lage der Kranstellflächen sowie des Arbeitsraums, einer erneuten Beurteilung und Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
- Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, besteht die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte, spannungsabhängige Mindestabstand $a_{LTG} = 10$ m bzw. $a_{LTG} = 20$ m zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.
- Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht

Weitere Hinweise:

- Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind, soweit erforderlich, vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- Sofern von der externen Zufahrt, von der Kabeltrasse des Windparks oder von externen Ausgleichsflächen – die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind – Versorgungseinrichtungen betroffen sind (z. B. wenn ein Selbstfahrer oder Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von > 4 m zum Einsatz kommen oder Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen stattfinden sollen), bedarf es der separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf unsere Online-Planauskunft. Hier kann der Antragsteller/ der Anlagenbetreiber Auskünfte über unsere Versorgungseinrichtungen zu Planungszwecken einholen.

Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein, benötigen wir prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben (Höhenbezug auf NHN). Diese kann der Antragsteller/ Anlagenbetreiber uns gerne digital zur Verfügung stellen:

Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Beim hier vorliegenden Repowering muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden § 16b II 2 Nr. 1 BImSchG.

Diese Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person der Antragstellerin bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist den Immissionsschutzbehörden der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd sowie der Gewerbeaufsicht der SGD Nord und der SGD Süd jedoch vorher anzuzeigen.

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.

Den Immissionsschutzbehörden der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

Die gesamten Maßnahmen sind entsprechend der hier vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Abweichungen von den Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem den Immissionsschutzbehörden der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung oder innerhalb von zweieinhalb Jahren mit dem Betrieb der Anlage - ab Bestandskraft dieser Genehmigung - begonnen worden ist.

Außerdem erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 BImSchG).

V. Begründung

Am 06.01.2022 (Schreiben vom 04.01.2022) wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der obengenannten Windenergieanlage (WEA 3) beantragt.

Errichtung und Betrieb der neuen Windenergieanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG in Verbindung mit § 2 I Nr. 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im Verfahren gemäß § 10 BImSchG (förmliches Verfahren), weil hier nach § 9 II 1 Nr. 2, IV i.V.m. § 7 III 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Im vorliegenden Fall wäre zwar zunächst nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (für eine Windfarm von 4 neu beantragten WEA ggf. unter Hinzuziehung der östlich angrenzenden WEA der DÜWE GbR = maximal 5 WEA). Der Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung einer UVP wird jedoch als zweckmäßig erachtet, weil das Vorhaben insbesondere erhebliche Umweltauswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange haben kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnte nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass gegen das Tötungsverbot gemäß 44 I Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot gemäß § 44 I Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich des Rotmilans verstoßen wird.

Darüber hinaus ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, weil es der Vorhabenträger gemäß § 19 III BImSchG beantragt hat.

Die Öffentlichkeit wurde im Verfahren beteiligt. Die Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Kusel, das sind „Rheinpfalz“ und „Öffentlicher Anzeiger“ (Rhein-Zeitung). Die Rheinpfalz Anzeige erschien vorsorglich auch im Landkreis Kaiserslautern. Weiterhin bekannt gemacht wurde der Text im „Wochenblatt“ (kostenloses Printmedium für alle Haushalte im Landkreis Kusel), im Amtsblatt der VG Weilerbach und auf den Internetseiten von Kreisverwaltung Kusel, VG Weilerbach, VG Kusel-Altenglan und VG Lauterecken-Wolfstein. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen sowie der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bei den vorgenannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden können im Zeitraum vom 28.08.-27.09.2023 und dass die Öffentlichkeit ab dem ersten Tag der Auslegung am 28.08.2023 bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis zum 27.10.2023 – schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: kv-kus@poststelle.rlp.de) Einwendungen vorbringen kann.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Erörterungstermin wurde auf Donnerstag, den 14.12.2023, 10.00 Uhr, in der Aula im Horst-Eckel-Haus, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, festgesetzt.

Während der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der vorgesehene Erörterungstermin am 14.12.2023 fand aus diesem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Am 26.04.2024 erarbeitete die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Ia 9. BImSchV. Die Darstellung hat folgenden Wortlaut:

„Vorhaben:

Antrag der Firma juwi GmbH, Wörrstadt, vom 06.01.2022 auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1-4) im Windpark Reichenbach-Steegen R im Wege des Repowerings. Zwei WEA sollen in der Gemeinde Reichenbach-Steegen (Landkreis Kaiserslautern), Gemarkung Reichenbach, Flurstück Nr. 1510/1 (WEA 1) und 1450/1 (WEA 2) errichtet werden. Zwei WEA sollen in der Gemeinde Jettenbach (Landkreis Kusel), Gemarkung Jettenbach, Flurstück Nr. 4150 (WEA 3) und 4195 (WEA 4) errichtet werden. Im Gegenzug sollen fünf Bestandsanlagen im nahen Umfeld in der Gemarkung Reichenbach zurückgebaut werden. Errichtet werden sollen WEA des Typ Vestas V162-6.0 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m, somit einer Gesamthöhe von 250 m. Zurückgebaut werden WEA des Typs Vestas V80 mit einem Rotordurchmesser von 80 m, einer Nabenhöhe von 100 m, somit einer Gesamthöhe von 140 m.

Von der klassifizierten Straße L369 erfolgt die teilweise noch auszubauende interne Zuwegung des Windparks.

Rechtsgrundlagen:

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde gemäß § 7 III 1 UVPG durch den Vorhabenträger beantragt und wird durch die Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, weil das Vorhaben insbesondere erhebliche Umweltauswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange haben kann.

Gemäß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 II 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (juris, Rn. 14 des Urteils). Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Gemäß § 20 Ia der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten. Berücksichtigt werden auch die UVPVwV vom 18.09.1995 und die Leitlinien für eine gute UVP-Qualität der AG Qualitätsmanagement, Stand 09.11.2006.

Daten und Informationsgrundlage:

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen vom 06.01.2022 (einschließlich Nachträgen) nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV– und hier insbesondere der UVP-Bericht vom 01.07.2022 in der Fassung vom 30.11.2022 - sowie der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen. Äußerungen und Einwendungen Dritter liegen nicht vor; im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Zusammenfassend darzustellen sind im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen, sowie der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zusammenfassende Darstellung:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die WEA können betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Schall bei den Bewohnern im Einwirkungsbereich der Anlagen führen.

Verschiedene beteiligte Stellen (Gewerbeaufsicht der SGD Nord und Süd, Kreisverwaltung Kaiserslautern – Immissionsschutzbehörde, Kreisverwaltung Kusel - Gesundheitsamt) greifen das Thema Schall auf. Die Schallimmissionsprognose vom 09.12.2021 zeigt auf, dass die WEA betriebsbedingt Lärm/Schall bei den Bewohnern im Einwirkungsbereich der Anlage verursachen. Allerdings werden die Anforderungen der TA-Lärm sowohl durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlage als auch in einer kumulativen Betrachtung der Gesamtbelastung mit weiteren Schallquellen in Form der Bestandsanlagen bei den WEA 1, 2 und 3 ohne schallmindernde Maßnahmen auch zur Nachtzeit eingehalten. Bei der WEA 4 ist nachts ein schallreduzierter Betrieb notwendig. Die Gewerbeaufsicht der SGD Nord und Süd schlagen in ihren Stellungnahmen Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten sollen.

Zum Thema Infraschall verweist das Gesundheitsamt Kusel auf eine Aussage des Robert-Koch-Instituts, wonach Belästigungen durch tieffrequenten Schall ein sehr ernst zu nehmendes Problem seien, das vielfach unterschätzt werde. Die SGD Nord schreibt hierzu, dass es bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, gebe, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Das Thema Schattenwurf wird ebenfalls von den vorgenannten Behörden aufgegriffen. Laut Schattenwurfgutachten vom 27.07.2021 wird die laut LAI-Richtlinie zulässige Verschattung der umliegenden Bevölkerung an 16 von 28 betrachteten Immissionsorten überschritten. Durch die von den SGDen vorgegebenen Abschalteneinrichtungen an allen 4 WEA werden die maximal zulässigen Beschattungszeiten von insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) eingehalten.

Die visuelle Wahrnehmbarkeit in der Landschaft und damit einhergehend eine Beeinträchtigung des Erholungswertes wird durch eine Fotosimulation belegt. Eine Realkompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht möglich, so dass eine Ersatzzahlung nach LKOMPVO zu leisten ist.

Verschiedene Behörden (Gesundheitsamt Kusel, LBM Hahn, SGD Süd - Gewerbeaufsicht) weisen auf die grundsätzliche Möglichkeit hin, dass von den WEA insbesondere durch die luftrechtlich gebotene Hindernisbefeuerung störende Lichtemissionen ausgehen können. Das Gesundheitsamt Kusel weist darauf hin, dass Lichtblitze – gemeint sind wohl Lichtreflexionen von Sonnenlicht an den Rotoren – grundsätzlich störend sein könnten.

Laut SGD Süd – Gewerbeaufsicht – treten Aufhellungen nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Der Disco-Effekt (Lichtreflexionen) wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert [LUA 2002, LAI 1-2020] und spielt daher heute keine Rolle hinsichtlich einer Belästigung der Anwohner mehr. Konkret wird eine solche

Rotorblattfarbe auch bei diesem WEA Typ verwendet laut der „Allgemeinen Beschreibung EnVentus“ Seite 33.

Eiswurf und Eisabfall können grundsätzlich an WEA auftreten. Zum Schutz vor Eiswurf beim Betrieb der WEA wird eine Eisabschaltautomatik (Blade Control Ice Detector) vorgeschrieben und zum Schutz vor Eisabfall bei Stillstand sind Hinweisschilder im Gefahrenbereich der Anlagen aufzustellen.

Eine Unfallgefahr für Arbeiter besteht beim Bau und Betrieb der Anlage. Unfallgefahren können grundsätzlich auch für Menschen im Umfeld der Anlage entstehen durch Rotorblattbruch oder Umkippen des Turms. Im Brandfall können Teile herabfallen.

Im Zuge der Errichtung der Anlage sind im Bereich der Zufahrt der klassifizierten Straße zu dem Anlagengrundstück grundsätzlich Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs denkbar.

Die WEA stellen ein Luftfahrthindernis dar und können grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein. Zur Vermeidung von Gefahren als Luftfahrthindernis sind gemäß der Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Hahn, entsprechende Maßnahmen vorgesehen (insbesondere Kennzeichnung, Befeuern, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

WEA können bei einem geringen Abstand zur Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung entfalten (siehe § 249 X BauGB), in der Regel wenn der Abstand geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der WEA – also geringer als $2 \times 250 \text{ m} = 500 \text{ m}$ - beträgt. Der Windpark hat einen Abstand von mindestens 1,1 km zur nächstgelegenen Ortschaft und von rund 800 m zur nächstgelegenen Hofstelle (Abstand WEA 3 zum Gangelborner Hof).

Schutzgut Tiere

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf windkraftsensible Vogelarten haben. Gleichzeitig ist aber auch die positive Wirkung durch den Rückbau der 5 Bestandsanlagen zu berücksichtigen. In der Summe kommen Fachgutachter BFL und untere Naturschutzbehörden (UNB) zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Rotmilans (9 Brutplätze, 2 Reviere im 3 km Bereich der WEA; davon 3 Brutplätze im 1,5 km Bereich; davon 1 Brutplatz im 500 m Bereich von WEA 3 und 4) zur Verringerung des Kollisionsrisikos verschiedene Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere die Abschaltung der WEA 3 und 4 tagsüber während der Brutzeit. Auswirkungen haben die geplanten WEA auch auf die weiteren windkraftsensiblen Vogelarten wie Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Schwarzstorch, Weißstorch, Graureiher. Hier werden laut Gutachter und UNB keine Maßnahmen für notwendig erachtet.

Weiterhin können baubedingte Störungen durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Vogelarten Feldlerche, Neuntöter, Grünspecht und Baumpieper auftreten laut BFL und UNB, denen durch entsprechende Maßnahmen – insbesondere Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr und Unattraktivierung des Baufeldes während der Brutzeit – begegnet werden sollen.

Auf den Vogelzug und die Vogelrast sind laut BFL keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Wirkungsbereich der geplanten WEA sind nachteilige Auswirkungen auf verschiedene Fledermausarten zu erwarten (Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus und Arten der Gruppe der Nyctaloide). BFL und UNB empfehlen zur Minderung des Kollisionsrisikos verschiedene

*Maßnahmen, insbesondere Abschaltalgorithmen, Gondelmonitoring und nachträgliche Anpassung der Algorithmen an die Ergebnisse des Monitorings.
Weitere Maßnahmen sind Schaffung von Ersatzlebensräumen (Fledermauskästen) und Optimierung von Fledermauslebensräumen.*

Das Planungsgebiet weist für die Wildkatze relevante Lebensraumbereiche auf, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können. BFL sieht diese Beeinträchtigungen durch die Ausgleichsflächen, die für die Fledermäuse vorgesehen sind, als ausreichend kompensiert. Baubedingten Störungen wird durch die vorgeschlagenen Bauzeitenregelung begegnet.

Schutzgut Pflanzen

Durch den geplanten Bau werden überwiegend Acker- und Grünlandflächen beansprucht sowie im geringeren Umfang Wald und Gehölze (siehe Fachbeitrag Naturschutz vom 29.09.2022 in der Fassung vom 30.11.2022). Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und von der UNB vorgeschlagen.

Auch bezüglich der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme gesetzlich geschützter magerer Flachland-Mähwiesen (hier: Glatthafer) sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen und eine Ausnahmeregelung gemäß § 30 III BNatSchG beantragt und von der UNB für ausreichend erachtet.

Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht direkt von der Planung betroffen. Bezüglich einer möglichen Betroffenheit des in ca. 790 m westlich der geplanten WEA 1 gelegenen FFH-Gebiets „Grube Oberstaufenbach“ wurde eine Verträglichkeitseinschätzung vorgenommen. Eine Verträglichkeit ist gegeben, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. In Kapitel 5.2.6 des Fachbeitrags Naturschutz ist zutreffend dargestellt, dass keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie tangiert sind, Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet geschützte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie (hier das Vorkommen der Gelbbauchunke) ausgeschlossen werden können und insgesamt die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Schutzgut biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut ist beispielsweise bei Habitatverlusten tangiert und geht einher mit einer Zerstörung und einer damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume. Durch den wie unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Verlust an Acker, Grünland, Wald und Gehölzen kommt es zu Habitatverlusten. Der Fachbeitrag Naturschutz sieht Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vollständigen Kompensation vor.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben entstehen dauerhafte Bodenversiegelungen (unter Berücksichtigung der Entsiegelung durch den Rückbau der fünf Bestandsanlagen) im Umfang von rund 6.140 m² und temporäre im Umfang von etwa 9.500 m² für Fundament, Kranstell-, Lager- und Montagefläche sowie Ausbau der Zuwegung.

Durch Versiegelung, Verdichtung, Abgrabungen und Aufschüttungen kann der Boden seine natürlichen Funktionen (Regulation, Produktion, Lebensraumfunktion) nicht mehr bzw. eingeschränkt wahrnehmen.

Die SGD Süd geht in der Stellungnahme vom 19.09.2022 davon aus, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Boden neben den versiegelten Flächen möglich ist und weist darauf hin, dass ggf. eine Auflockerung von Bodenverdichtungen, die während der Bauphase entstehen, erforderlich ist. Weiterhin weist die SGD Süd auf mögliche Gefahren durch die Verwendung

wassergefährdender Stoffe, die in der WEA eingesetzt werden, für das Schutzgut Boden hin. Ebenso weisen verschiedene Behörden auf die Möglichkeit der Verunreinigung des Bodens durch Löschwasser im Brandfall hin.

Fachbeitrag Naturschutz und UVP-Bericht zeigen Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation auf wie z.B. Rückbau temporär benötigter Fläche, Auflockerung verdichteter Böden, Beschränkung vollversiegelter Flächen auf das Fundament, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. Umwandlung von Acker- in extensives Grünland), Rückbau Bestandsanlagen. SGD Süd und untere Wasserbehörde geben Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Gefahren durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass auf eine Löschwasser-Rückhalteanlage bei Windenergieanlagen verzichtet werden kann, da die einschlägigen Schwellenwerte beim Lagern wassergefährdender Stoffe nicht überschritten werden.

Schutzgut Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die dauerhafte Bodenversiegelung im Umfang von 6.140 m². Der Flächenbedarf ist auf das notwendige Maß reduziert, allein schon um den gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Eingriff so gering wie möglich zu gestalten.

Schutzgut Wasser

Wie zuvor beim Schutzgut Boden beschrieben weist u.a. die SGD Süd auf Gefahren durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe für das Schutzgut Wasser hin. Der UVP-Bericht sieht bei sachgerechter Verwendung wassergefährdender Stoffe, durch den Einsatz von Auffangbehälter bei Störfällen, aufgrund der kleinflächigen Versiegelung und der geringen Tiefe der Bodenarbeiten keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Aufgrund der vorgesehenen flächigen Versickerung des Niederschlagswassers sieht der UVP-Bericht keine nachteiligen Veränderungen auf die Grundwasserneubildungsrate.

Wegen nachteiliger Auswirkungen durch kontaminiertes Löschwasser verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen beim Schutzgut Boden.

Oberflächengewässer sind im Nahbereich des Planbereichs nicht vorhanden. Bezüglich des Grundwassers gibt es keine Hinweise auf oberflächennahe Grundwasserhorizonte.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Umfeld der WEA nicht vorhanden. Ebenso liegen keine Informationen über Überschwemmungs- und Risikogebiete vor.

Schutzgüter Luft und Klima

Im Rahmen der Bauphase sind Luftverunreinigungen durch aufgewirbelten Staub der Baufahrzeuge denkbar. Die Versiegelung von Flächen wirken sich nachteilig auf die Frischluft- und Kaltluftentstehung aus. Das Windaufkommen wird durch die Energieaufnahme der WEA geschwächt. Positive Auswirkungen auf das Klima ergeben sich durch die Stromproduktion durch die WEA und die damit verbundene Einsparung von CO₂-Emissionen gegenüber der Stromgewinnung aus fossilen Brennstoffen.

Schutzgut Landschaft

Die geplanten WEA beeinträchtigen im Nahbereich die durch sechs WEA vorgeprägte Landschaft durch die Vertikalstruktur, die Drehbewegung des Rotors, die exponierte Lage auf einem Höhenkamm und das Gefahrenfeuer das Landschaftsbild deutlich. Da diese Beeinträchtigungen zumindest ab einer Höhe von 20 m in der Regel nicht ausgleichbar sind, ist hierfür eine

naturschutzrechtliche Ersatzzahlung zu leisten. Auch wenn keine bedeutenden Kultur- und Naturlandschaften im Umfeld vorhanden sind, wird der Erholungswert negativ beeinflusst.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Laut UVP-Bericht und der Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind keine Kulturgüter bekannt, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Sollten unbekannte archäologisch wertvolle Objekte im Boden im Rahmen der Erdarbeiten zu Tage treten, so kann deren Schutz durch entsprechende Nebenbestimmungen (z.B. sofortige Baueinstellung) in der Genehmigung gewährleistet werden.

Für eine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter liegen keine Anhaltspunkte vor.

Wechselwirkungen

Laut UVP-Bericht können sich Auswirkungen auf ein Schutzgut direkt oder indirekt auch auf andere auswirken und sich als Wirkungskette oder gar komplexere Wirkungsverflechtung fortsetzen. Direkte, bei Baumaßnahmen ganz generell typischerweise zu erwartende Wechselwirkungen sind bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt und benannt. Dies gilt z.B. für mögliche Auswirkungen von Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt und das Klima oder Auswirkungen der daraus resultierenden Vegetationsverluste auf Tiervorkommen und Landschaftsbild.

Über diese räumlich und sachlich direkte Kopplung hinausgehende komplexere Wirkungsverflechtungen, wie z.B. Auswirkungen von Veränderungen des Wasserhaushaltes auf nässeabhängige Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.“

Am 26.04.2024 erarbeitete die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vorgenannten zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 I b der 9. BImSchV. Die Bewertung hatte folgenden Wortlaut:

„Vorhaben:

Antrag der Firma juwi GmbH, Wörrstadt, vom 06.01.2022 auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1-4) im Windpark Reichenbach-Steegen R im Wege des Repowerings in den Gemeinden Reichenbach-Steegen und Jettenbach.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vom 26.04.2024 gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Berücksichtigt werden auch die UVPVwV vom 18.09.1995 und die Leitlinien für eine gute UVP-Qualität der AG Qualitätsmanagement, Stand 09.11.2006.

Schutzgutbezogene Bewertung:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Menschen.

Diese sind bezüglich Lärm/Schall nicht erheblich, weil die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA unter Berücksichtigung des schallreduzierten Nachtbetriebs der WEA 4 und des Rückbaus der fünf Bestands-WEA als eingehalten gelten.

Zum Infraschall existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Grenzwerte. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft sind durch den von den WEA erzeugten Infraschall keine Belästigungen oder gesundheitlichen Gefährdungen bei den hier vorliegenden Abständen zur Wohnbebauung zu erwarten.

Der von den WEA erzeugte Schattenwurf liegt unter Nutzung der vorgeschriebenen Abschaltmechanismen innerhalb der Grenzwerte gemäß der geltenden Rechtsvorgaben und Richtlinien.

Die Erholungsfunktion mag durch die Anlagen eine gewisse Beeinträchtigung erfahren. Aber unter Berücksichtigung, dass eine Vorbelastung besteht, kein überregionaler Wanderweg betroffen ist und das Landschaftsbild zwar deutlich beeinträchtigt, aber nicht verunstaltet wird, liegt keine erhebliche, der Genehmigung entgegenstehende Beeinträchtigung des Erholungswertes vor; die Erholungsfunktion bleibt weiter erhalten.

Störende Blendwirkung durch die Hindernisbefeuerung ist nicht zu erwarten. Störende Lichtreflexionen durch Sonnenlicht an den Rotorblättern sind aufgrund einer nicht reflektierenden Farbgebung nicht zu erwarten.

Durch technische Systeme zum Schutz vor Eiswurf, die dem Stand der Technik entsprechen, wird die Eiswurfgefahr mit einem hinreichend hohen Niveau gebannt. Nach der Rechtsprechung sind zum Schutz vor Eisabfall in der Regel keine Maßnahmen erforderlich; die aufgrund der Empfehlung der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzustellenden Warnschilder, die auf Gefahren des Eisabfalls hinweisen, genügen somit allemal, um etwaigen Gefahren hinreichend zu begegnen.

Unfallgefahren für Arbeiter beim Bau und Betrieb der Anlagen werden durch die von der Gewerbeaufsicht der SGD Nord und Süd vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend minimiert. Weiterhin sind ausreichende Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Durch Überwachungspflichten unter Einsatz von Sachverständigen sind die Anlagen sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung und beim Betrieb regelmäßig zu überprüfen, so dass keine erheblichen Gefahren durch Beschädigung der Anlagen für die Menschen im Umfeld verbleiben.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Rahmen der Zuwegung beim Bau der Anlage können durch die von dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend gewährleistet werden.

Die von der Landesluftfahrtbehörde vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend, den Gefahren der WEA als Luftfahrthindernisse zu begegnen.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund des großen Abstandes (mindestens das 2-fache der Gesamthöhe einer WEA) nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet werden die Anlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

Schutzgut Tiere

Hinsichtlich der Avifauna können Auswirkungen – insbesondere bau- und betriebsbedingte - durch die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend minimiert werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten sind.

Den Auswirkungen auf die Fledermäuse – insbesondere des Kollisionsrisikos – können durch die vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere durch Abschaltalgorithmen – ausreichend begegnet werden.

Den Beeinträchtigungen für die Lebensräume der Wildkatze wird durch die Maßnahmen ausreichend begegnet.

Weitere geschützte Tierarten sind nicht erheblich betroffen.

Durch die in den Antragsunterlagen und der durch die unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Fauna zu erwarten, insbesondere werden die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG nicht verletzt.

Schutzgut Pflanzen

Die geplanten Eingriffe sind durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensierbar im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und der waldrechtlichen Umwandlungsgenehmigung (§ 14 LWaldG). Für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Glatthaferwiese kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen eine Ausnahme nach § 30 III BNatSchG erteilt werden, da die beeinträchtigte Fläche wiederhergestellt werden kann.

Die Verträglichkeitseinschätzung zum FFH-Gebiet kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Insgesamt sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

Schutzgut biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vollständigen Kompensation von Habitatverlusten sind keine Verluste der Artenvielfalt zu erwarten und somit insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut Boden

Die nachteiligen Veränderungen der Bodenfunktion sind laut UVP-Bericht durch Maßnahmen kompensierbar. Unter Beachtung der Vorgaben der SGD Süd und der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel wird ein ausreichender Schutz des Bodens vor wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Eine Löschwasser-Rückhaltung ist aufgrund des Unterschreitens gesetzlicher Grenzwerte bei Verwendung wassergefährdender Stoffe nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch ist auf das notwendige Maß beschränkt. Verstöße gegen öffentlich rechtliche Vorschriften sind nicht ersichtlich. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (siehe Schutzgut Boden) sind Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten. Eine Löschwasser-Rückhaltung ist aufgrund des Unterschreitens gesetzlicher Grenzwerte bei Verwendung wassergefährdender Stoffe nicht erforderlich. Oberflächengewässer oder Grundwasser sind auch in der Bauphase nicht betroffen. Schutzgebiete sowie Überschwemmung- und Risikogebiete sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Den geringen negativen Auswirkungen (z.B. Staub in der Bauphase) und die in dem UVP-Bericht als sehr gering eingestuften Veränderungen des Mikroklimas in Verbindung mit den positiven Effekte der CO₂-einsparenden Stromproduktion auf das Klima sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich dieser Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Dieses Schutzgut wird trotz Vorbelastung des Umfeldes durch das Vorhaben zusätzlich beeinträchtigt. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, die einer Genehmigung nach der einschlägigen Rechtsprechung entgegensteht, liegt hier nicht vor, da keine herausragenden Schutzmerkmale im Sinne einer außergewöhnlich schönen und seltenen Landschaft berührt werden. Es handelt sich vielmehr um eine typische halboffene Hügellandschaft des Nordpfälzer Berglandes und keinen besonders schutzwürdigen Landschaftsbestandteil. Durch Festsetzung einer naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist das Vorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 VI BNatSchG zulässig.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter werden nach heutigem Wissenstand nicht beeinträchtigt. Zur Vorsorge werden dennoch ausreichende Nebenbestimmungen festgelegt.

Wechselwirkungen

Durch Wechselwirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung:

Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Wasser, Fläche, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden bis gering.

Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Mensch, Tiere und biologische Vielfalt sind entweder von vornherein nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter der Grenze der Erheblichkeit gehalten werden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild werden durch eine Ersatzzahlung abgegolten.

Weder sind die einzelnen Schutzgüter (Sonderfall Landschaftsbild) für sich allein betrachtet noch durch Wechselwirkungen oder kumulative Effekte erheblich beeinträchtigt. Eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorhabenalternativen

Es ist kein Fachrecht ersichtlich, welches einen Alternativenvergleich vorschreiben würde.“

Nachdem öffentliche Belange nicht entgegenstehen, das gemeindliche Einvernehmen hergestellt worden ist und die Erschließung gesichert ist, ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen haben keine erheblichen Bedenken geltend gemacht; es sind jedoch die festgesetzten Nebenbestimmungen zu beachten (§ 12 I 1 BImSchG).

Nachdem sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen (§ 6 I BImSchG).

Mit einem Abstand von ca. 110 m zwischen abzubauender Bestandsanlage (am Beispiel der Bestands-WEA Gemarkung Reichenbach, Flurstück Nr. 1444/1) und neu beantragter Anlage (am Beispiel der WEA 2) ist auch die Voraussetzung des § 16b II 2 Nr. 2 BImSchG eingehalten, wonach der Abstand zwischen beiden Anlagen höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage (2 x 250 m = 500 m) betragen darf.

V. Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel ergibt sich aus § 1 I der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und der Nr. 1.1.1 Spalte „Verwaltungsaufgabe“ Ziffer 4 der Anlage hierzu. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 I VwVfG.

VI. Kosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (§ 13 I Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG)). Die Festsetzung der Höhe erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungs-bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
2. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Weiterer Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail-Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Viele Grüße
Im Auftrag



Dirk von Ehr
Referatsleiter

Anlagen:

- Formblatt „Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten“
für die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel
- Formblatt „Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus“
für die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel
- Formblatt „Mitteilung über die abschließende Fertigstellung“
für die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel
- Formblatt „Mitteilung über die Bestellung eines Bauleiters“
für die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel